



Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) (Änderung)

*Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 18. Mai 2004 über die Jagdprüfung (JDV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil mit folgenden Prüfungsfächern:

- a unverändert.
- b Praktische Prüfung
 1. Erfüllung einer minimalen Anforderung mit Kugel- und Schrotgewehr (Prüfungsschiessen),
 2. Schätzen von Distanzen.
 3. Aufgehoben.

Art. 11 ¹ Unverändert.

² „und die Benotung“ wird aufgehoben.

³ Der sichere Umgang mit der Waffe wird im Rahmen des Prüfungsschiessens geprüft.

⁴ Das Prüfungsschiessen und das Schätzen von Distanzen können am gleichen Tag je einmal wiederholt werden.

Art. 13 ¹ „bestanden“ wird ersetzt durch „bestanden und kann nicht nach Artikel 11 Absatz 4 wiederholt werden“.

² Wer an der praktischen Prüfung gegen die Sicherheitsbestimmungen gemäss Anhang 1 verstösst, wird von der Prüfungsexpertin oder vom Prüfungsexperten, die oder der für den entsprechenden Posten verantwortlich ist, unverzüglich von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und kann nicht nach Artikel 11 Absatz 4 wiederholt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 15 ¹ Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a der Durchschnitt aller Noten wenigstens 4 beträgt und
- b unverändert.

² Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a die Anforderungen im Fach Schätzen von Distanzen und
- b betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 ¹ Die theoretische Prüfung kann nur einmal pro Jahr abgelegt werden.

² Abgesehen von der Wiederholungsmöglichkeit nach Artikel 11 Absatz 4 kann auch die praktische Prüfung nur einmal pro Jahr abgelegt werden.

³ In den Folgejahren wird eine vollständig bestandene theoretische oder praktische Prüfung angerechnet.

Anhang 1

Zu Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

Programm und Benotung des Prüfungsschiessens

Kugelschiessen

Im Rahmen des Prüfungsschiessens mit der Kugel ist ein praxisnaher, jagdlicher Prüfungsgang im Gelände zu absolvieren. Dabei wird von fünf Posten aus auf fünf verschiedene Ziele über unterschiedliche Distanzen aus vorgegebenen Stellungen wie folgt geschossen:

Posten und Ziel	Distanz	Stellung
1. Fuchs	ca. 60 m	stehend aufgelegt
2. Wildschwein	ca. 80 m	stehend angestrichen
3. Reh	ca. 110 m	sitzend angestrichen
4. Rothirsch	ca. 120 m	ab Hochsitz
5. Gämse	ca. 135 m	liegend auf Rucksack aufgelegt

Auf jedes Ziel sind zwei Schüsse abzugeben. Für den zweiten Schuss stehen nach Abgabe des ersten 120 Sekunden zur Verfügung. Die Mindestanforderung an das Prüfungsschiessen beträgt acht Treffer. Es werden keine Probeschüsse gewährt.

Schrotschiessen

Die Distanz beträgt ca. 20 bis 30 m. Die zehn Rollziele müssen abwechselungsweise von links und von rechts kommen. Doppellieren ist gestattet. Es ist folgende Stellung einzunehmen: stehend frei, Jagdanschlag (Kolben an der Hüfte, bis der Rollkörper sichtbar ist). Es sind mindestens sechs Treffer zu erzielen. Die Prüfungskommission legt die Geschwindigkeitseinstellung der Anlage fest. Probeschüsse werden nicht gewährt.

Sicherheitsbestimmungen

Unmittelbar vor dem Laden am ersten Posten sowie vor dem Schrotschiessen ist gut sichtbar eine Lauf- und Sicherungskontrolle durchzuführen. Zwi-

schen den einzelnen Posten sind die Waffen entladen zu tragen. Bei Repetierern ist der Verschluss offen und Kipplaufgewehre sind gebrochen. Mit der geladenen Waffe darf die Schiessposition nicht verlassen werden. Schüsse dürfen nur gezielt auf das vorgesehene Ziel abgegeben werden. Nach dem letzten Posten sowie nach dem Schrotschiessen ist eine Entladekontrolle durchzuführen. Die Expertin oder der Experte vor Ort überwacht die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und verfügt bei einem Verstoss den Prüfungsausschluss gemäss Artikel 13 Absatz 3.

Zugelassen sind folgende Waffen, Munition und Optik

- Waffen:** Zugelassen sind die nach Artikel 10 der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)¹ erlaubten Waffen sowie Jagdübungsgewehre mit Ordonnanzmunition (GP 11). Das Gesamtgewicht der Waffe inklusive Zielfernrohr darf 5,5 kg nicht übersteigen. Bei Kugelgewehren darf der an der Laufmündung gemessene Aussendurchmesser maximal 22 mm betragen.
- Munition:** Die Kugelmunition muss eine Mindestenergie aufweisen, wie sie in Artikel 11 JaDV für die Gämse vorgeschrieben ist. Die Schrotmunition muss einen Durchmesser von 2,25 mm bis 2,5 mm (No. 8 bis No. 7) aufweisen.
- Optik:** Zugelassen sind Zielfernrohre mit höchstens zwölfacher Vergrösserung.

Anhang 2

Zu Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

Fach Schätzen von Distanzen

Die Kandidatin oder der Kandidat muss sechs verschiedene Distanzen zwischen zehn und 200 Metern schätzen. Drei der geschätzten Distanzen müssen innerhalb einer Abweichung von 15 Prozent liegen.

Anhang 3

Aufgehoben.

¹ BSG 922.111.1

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Bern, 8.6.2016

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Vortrag zur Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) (Änderung)

1. Ausgangslage

Die praktische Jagdprüfung findet in mehr oder weniger gleicher Form seit dem Jahr 1953 statt. Seither gab es mit Ausnahme der Umstellung beim Schrotschiessen auf das Rollziel in den 90er-Jahren keine Änderung. Durch neue Jagdarten und das vermehrte Aufkommen von Rot- und Schwarzwild werden jedoch heute andere Anforderungen an eine zeitgemässe jagdliche Ausbildung und Prüfung gestellt. Dazu kommt, dass eine Prüfung draussen im Gelände deutlich näher an der jagdlichen Praxis ist als ein Schiessen im Schiessstand. Schliesslich liegt ein guter Ausbildungsstand der künftigen Jägerinnen und Jäger im Interesse einer waid- und tierschutzgerechten Jagd.

Die beiden Kantone Freiburg und St. Gallen haben aus ähnlichen Überlegungen ihre praktischen Prüfungen bereits vor einiger Zeit näher an der jagdlichen Praxis orientiert. Beide Kantone führen heute einen jagdlichen Prüfungsgang im Gelände durch und haben dabei sehr gute Erfahrungen gemacht.

Aus diesen Gründen soll die praktische Prüfung grundlegend angepasst werden, damit der hohe Ausbildungsstand der Berner Jägerinnen und Jäger gewahrt und der Kanton Bern seiner diesbezüglichen führenden Rolle auch in Zukunft gerecht werden kann.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 9

Im Buchstaben *b* wird zum Ausdruck gebracht, dass das Prüfungsschiessen künftig nicht mehr in einem Jagdschiessstand stattfindet. Zudem entfällt das Prüfungsfach „Waffenhandhabung“, da die diesbezüglichen Anforderungen künftig integral während des Prüfungsschiessens geprüft werden sollen (vgl. die Änderung in Art. 11 Abs. 3).

Artikel 11

Nach dem vorliegend ebenfalls revidierten Anhang 2 entfällt die Benotung betreffend das Schätzen von Distanzen. Die Neufassung von Absatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung. Das Fach Waffenhandhabung soll im Übrigen künftig nicht mehr als Einzelfach geprüft werden. Vielmehr sollen die künftigen Jägerinnen und Jäger den sicheren Umgang mit der Schusswaffe im Rahmen des Prüfungsschiessens im Gelände zeigen. Der neue Absatz 3 trägt diesem Umstand Rechnung. Gleichzeitig entfällt der bisherige Anhang 3, der das Programm und die Benotung des Fachs geregelt hat.

Artikel 13

Die Sicherheit beim Umgang mit Schusswaffen hat höchste Priorität bei der Vermeidung von Unfällen. Entsprechend wird auf diesen Punkt grossen Wert gelegt. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich oder andere gefährden, sollen deshalb unverzüglich von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Artikel 15

In Absatz 1 Buchstabe *a* wird lediglich der in der deutschen Fassung bisher falsch gesetzte Buchstabe *b* korrigiert.

Die Änderung in Absatz 2 Buchstabe *a* ist durch die Aufhebung des Fachs Waffenhandhabung bedingt.

Artikel 16

Künftig soll nicht nur beim Prüfungsschiessen, sondern auch beim Schätzen von Distanzen eine Wiederholungsmöglichkeit bestehen. Im neu gefassten Artikel 16 wird im Übrigen die bisherige Wiederholungspraxis verankert.

Anhang 1

Der Anhang 1 kann als Kernstück der vorliegenden Revision bezeichnet werden. Einerseits regelt er das Programm für das neue Prüfungsschiessen. Andererseits definiert er die Sicherheitsstandards, deren Missachtung nach Artikel 13 Absatz 3 zu einem Prüfungsausschluss führt.

Das Prüfungsschiessen findet heute in einem mehr oder weniger geschützten Jagdschiessstand statt. Geschossen wird auf eine Distanz von 100 beziehungsweise 150 Metern auf eine Reh- und eine Gämsscheibe. Damit müssen Kandidatinnen und Kandidaten zwar ihre Treffsicherheit unter Beweis stellen. Die Prüfungsanordnung hat aber wenig mit der jagdlichen Praxis gemeinsam, in deren Rahmen die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Jagdprüfung ein halbes Jahr später an unterschiedlichen Orten zwischen dem Berner Jura und dem Hochgebirge fach- und waidgerecht auf unterschiedliche Wildarten einen Schuss anbringen werden. Insbesondere haben das Aufkommen von neuen Wildarten und die Ausübung neuer Jagdarten Einfluss auf die jagdliche Praxis. Aus diesen Gründen soll künftig an der Prüfung aus verschiedenen Positionen, über unterschiedliche Distanzen und auf die wichtigsten jagdbaren Wildarten geschossen werden. Dabei sollen zwei neue Stellungen eingeführt werden: „Ab Hochsitz“ (Posten Rothirsch) und „Stehend aufgelegt“ (Posten Fuchs). Denn es gibt im Kanton Bern im Vergleich zu früher deutlich mehr Hochsitze und die Stellung „Stehend aufgelegt“ wird gerade auf kurze Distanzen heute viel mehr praktiziert. Ansonsten sollen keine neuen Stellungen eingeführt werden. Schliesslich soll die Prüfung bei jeder Witterung draussen im Gelände stattfinden, was ebenfalls wesentlich näher an der jagdlichen Realität liegen wird.

Bisher ist der sichere Umgang mit der Schusswaffe Gegenstand eines eigenen Prüfungsfachs. Dabei werden an einer zur Verfügung gestellten Waffe anhand eines fixen und den Prüfungsabsolventinnen und -absolventen im Voraus bekannten Ablaufs Manipulationen geprüft. Das sicherheitsrelevante Verhalten und die Manipulationen beim Prüfungsschiessen mit der eigenen Waffe sind heute nicht Prüfungsgegenstand. Dieser Schwachpunkt soll beseitigt werden. Gleichzeitig ist diese Änderung ebenfalls Teil der Bestrebungen, die Prüfung näher an die jagdliche Praxis heranzuführen, indem künftig auf die theoretisch komplizierten Manipulationen ohne direkten Praxisbezug verzichtet werden soll.

Anhang 2

Auch wenn heute Distanzen durch technische Hilfsmittel schnell und zuverlässig bestimmt werden können, ist es nach wie vor unabdingbar, dass Jägerinnen und Jäger dies auch selber tun können. Das richtige Einschätzen einer Distanz ist häufig Voraussetzung zum Anbringen eines waidgerechten Schusses. Gerade wenn technische Hilfsmittel ihren Dienst versagen, innert nützlicher Frist nicht verwendet werden können oder gar nicht erst verfügbar sind, muss diese wichtige Einflussgrösse mit blossem Auge schnell und richtig bestimmt werden können. Der Anhang 2 regelt die Prüfung dieses Fachs.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Jagdprüfung ist heute selbsttragend. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Zwar besteht für das Prüfungsschiessen voraussichtlich ein Mehrbedarf an Aufsichtspersonen. Die zusätzlichen Kosten können aber mit den erwarteten Einsparungen bei der Benützung des Schiessgeländes kompensiert werden. Sollte es dennoch unerwartet zu Mehrkosten kommen, so müsste das Standgeld nach Artikel 3 erhöht werden. Dem Kanton selber entstehen demnach durch diese Änderung keine Kosten.

4. Ergebnis der Konsultation

Der Berner Jägerverband (BEJV) und der Kantonalbernerische Wildhüterverband (KBWHV) wurden im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zu einer Stellungnahme eingeladen. Beide Verbände begrüssen eine praxisnähere Prüfung.

Seitens des KBWHV wurde angeregt, beim Schuss auf 110 Meter die Stellung „stehend angestrichen“ künftig nicht mehr zuzulassen, da diese auf 110 Meter keinen sicheren Schuss zulasse und damit im Widerspruch zu einer weidgerechten Jagd stehe. Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Ebenfalls entsprochen wird dem Anliegen, die Schussdistanz auf die Gämse zu erhöhen. Das Prüfungsgelände erlaubt aber nicht, die erlaubte maximale Schussdistanz nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) von 200 Metern voll auszunützen.

Der BEJV brachte zunächst vor, dass die von seiner Seite noch bestehenden offenen Fragen und Kritikpunkte vor der Inkraftsetzung der neuen praktischen Prüfung zu klären seien. Da die Jungjägerinnen und Jungjäger, die im Jahr 2017 zur Prüfung gelangten, ihre Ausbildung bereits begonnen hätten, beantragte er die Verschiebung um ein Jahr. Diesem Anliegen kann – aus den nachfolgenden Gründen – entsprochen werden.

Konkret wurden seitens des BEJV insbesondere die Schussdistanzen, die fehlenden Übungsmöglichkeiten unter Prüfungsbedingungen, die wechselnde Witterung sowie die fehlende Praxistauglichkeit und Realitätsnähe kritisiert. Diesen Punkten kann teilweise Rechnung getragen werden, indem die Treffervoraussetzungen herabgesetzt, die technischen Vorschriften für Optik gelockert und die Schussdistanzen teilweise angepasst werden. Der Anhang 1 wird entsprechend optimiert. Indem bei der Optik eine stärkere Vergrösserung zugelassen wird, muss wegen der schwereren Zielfernrohre das zulässige Gesamtgewicht erhöht werden. Zudem wird bei dieser Gelegenheit auch der maximal zulässige Laufdurchmesser an die heutigen technischen Gegebenheiten angepasst und von 19 auf 22 mm erhöht. Die weiteren Vordringen sind teilweise zu wenig konkret, als dass sie mittels Anpassungen des Verordnungstextes umgesetzt werden könnten. Im Rahmen eines gemeinsamen Anlasses des BEJV und der Jagdprüfungskommission wird den verantwortlichen Personen demonstriert werden, wie das Prüfungsschiessen künftig durchgeführt wird. Bei dieser Gelegenheit wird sich die Möglichkeit ergeben, Unklarheiten auszuräumen und allfällige weitere offene Punkte direkt und praxisbezogen zu besprechen. Durch die um ein Jahr verschobene Einführung steht dafür genügend Zeit zur Verfügung.

Die Kommission für Jagd und Wildtierschutz hiess die neue Prüfungsregelung an ihrer Sitzung vom 26. November 2015 einstimmig gut.

Bern, 6. Juni 2016

Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern



Urs Zaugg, Vorsteher